



Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 12 Finanzverwaltung

Tel.: 09303 / 9061 – 49
Fax: 09303 / 9061 – 51
E-Mail: info@vgem-eibelstadt.de

Anmeldung / Abmeldung eines Hundes

zurück an:

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 12 Finanzverwaltung
Marktplatz 2
97246 Eibelstadt

Vom Hundehalter auszufüllen:

1. Steuerpflichtiger

Name, Vorname

Straße, PLZ und Ort

Telefon

2. Anmeldung eines Hundes

Anmeldung zum

Wurfzeitpunkt

Hunderasse

Farbe

Geschlecht

Versicherungs-Nr.

Chip-Nr.

Name des Hundes

Stammt der Hund aus einem
Tierheim/Tierasyl?

nein

ja (Bitte Nachweis beifügen)

Wurde die Hundesteuer für
das lfd. Jahr bereits bezahlt?

nein

ja (Bitte Nachweis beifügen)

3. Abmeldung eines Hundes

Abmeldung zum:

Grund der Abmeldung:

Verendung

Ortswechsel

Datum

Unterschrift des steuerpflichtigen Hundehalters

Hinweise für Hundehalter

1. Steuer- und Meldepflicht

Wer einen noch nicht 4 Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von 4 Monaten bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt anmelden. Steuerpflichtig ist, wer einen über 4 Monate alten Hund länger als 3 Monate im Kalenderjahr hält.

2. Kampfhunde

Wer einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt. Dies gilt auch für deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen.

3. Anleinplicht

Kampfhunde und große Hunde (ab Schulterhöhe 50 cm) sind im Geltungsbereich der Hundehaltungsverordnungen in allen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Die Hundehaltungsverordnungen stehen der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt unter www.vgem-eibelstadt.de in der Rubrik Satzungen und Verordnungen zum Download bereit.

4. Hundekot

Leider häufen sich die Beschwerden über verunreinigte Straßen, Plätze und Parkanlagen. Hundekot ist nicht nur unangenehm, sondern kann auch Gesundheit gefährdend werden. Die Hundebesitzer sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde zu beseitigen.

5. Hunde im Wald

Hunde sollten grundsätzlich im Wald nicht unangeleint ausgeführt werden, da sie schnell einmal Wild aufschrecken und diesem dann nachstellen. Bitte beachten Sie, dass die Jagdschutzberechtigten befugt sind, innerhalb des Jagdreviers wildernde Hunde zu töten.